

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 14. September 2004

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
22. 7.04	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr (BVJVO)	658
22. 7.04	Verordnung der Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie (Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)	663
29. 7.04	Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO)	670
2. 8.04	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die Leitung des Pflegedienstes in Einrichtungen der Altenhilfe und Leitung von ambulanten Pflegediensten (Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste)	672
2. 8.04	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung	680
2. 8.04	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Gebührenverordnung	683
3. 8.04	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Studententafel-Öffnungsverordnung	684
9. 8.04	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	684
11. 8.04	Verordnung des Justizministeriums über die Pilotbezirke einer Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft (Pilotbezirksverordnung)	687
20. 8.04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	687
15. 7.04	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Rufsteinhänge und Umgebung«	687
15. 7.04	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Kornberg«	691
12. 7.04	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion und der Forstdirektion Freiburg über den Bann- und Schonwald »Taubergießen«	694
27. 7.04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Reichenbacher Misse«, »Berggrutsch am Hirschkopf« und »Diebsteig«	697
—	Berichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« vom 12. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 83)	699

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
im Berufsvorbereitungsjahr (BVJVO)**

Vom 22. Juli 2004

Auf Grund von § 26 Satz 2, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2003 (GBl. S. 178), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung im Berufsvorbereitungsjahr vertieft und erweitert die allgemeine Bildung und fördert den Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Sie vermittelt ein berufliches Grundwissen in bis zu drei Berufsfeldern und unterstützt damit die berufliche Orientierung und Berufsfindung. Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen vermittelt Grundlagen in der deutschen Sprache sowie einfache praktische Grundfertigkeiten und vertieft die Allgemeinbildung. Durch zusätzliche Unterrichtsinhalte und eine Zusatzprüfung kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung, Zeugnis

- (1) Die Ausbildung dauert ein Schuljahr und endet mit einer Abschlussprüfung.
- (2) Abweichend von § 26 Satz 1 SchG kann die Ausbildung mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch am ersten Unterrichtstag des zweiten Schulhalbjahres beginnen.
- (3) Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt.

§ 3

Bildungsplan, Stundentafel, maßgebende Fächer

- (1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach den als Anlagen beigefügten Stundentafeln.
- (2) Während des Berufsvorbereitungsjahres soll ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum stattfinden. Es wird von der Schule entsprechend der örtlichen Situation organisiert und inhaltlich ausgestaltet. Es kann bis zu zwei Praktikumstage pro Unterrichtswoche umfassen, die auch als Block angeboten werden können. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen soll dieses

Praktikum durchgeführt werden, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3) Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer, die im Umfang von mindestens durchschnittlich einer Wochenstunde im Schuljahr unterrichtet werden. Religionslehre und Sport sind keine maßgebenden Fächer. Das Fach Sport ist jedoch dann als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich die Note zugunsten des Schülers oder der Schülerin auswirkt.

2. ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 4

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde, die geforderten Kenntnisse erlangt wurden und die fachpraktischen Fähigkeiten vorliegen.

§ 5

Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung. Im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen findet eine praktische Prüfung nicht statt.

§ 6

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird an der Schule abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Schulleiter oder von der Schulleiterin festgelegt, der Zeitpunkt der praktischen und der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7

Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für die Pflichtfächer die Anmeldenoten nach Absatz 2 Satz 1 vorweist.
- (2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten in Form ganzer Noten gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler oder der Schülerin für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

§ 8

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Berufsschule mit Berufsvorbereitungsjahr ein Prüfungsausschuss ge-

bildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender oder Vorsitzende der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von diesen beauftragte Lehrkraft,
2. als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende eine vom Schulleiter oder von der Schulleiterin beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn darüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die praktische und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der oder die Vorsitzende oder ein von diesen bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter oder der Schulleiterin.

(2) Im Fach Fachtheorie ist eine schriftliche Arbeit innerhalb einer Arbeitszeit von 60 Minuten zu fertigen. Im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen ist stattdessen im Fach Deutsch schriftlich zu prüfen; die Arbeitszeit hierfür beträgt 90 bis 120 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne von der Schule gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter oder der Schulleiterin und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren Fachlehrkraft, den der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses be-

stimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird dem Schüler oder der Schülerin fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 10

Praktische Prüfung

(1) Im Fach Fachpraxis findet eine praktische Prüfung statt; § 5 Satz 2 bleibt unberührt. In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die geforderten fachpraktischen Fähigkeiten vorliegen. Wird das Fach Computeranwendung mit mindestens durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, kann es anstelle der Fachpraxis als Fach der praktischen Prüfung gewählt werden. Die Wahl des Berufsfeldes oder des Faches Computeranwendung ist dem Schulleiter oder der Schulleiterin bis zu einem von diesen festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Leiter oder der Leiterin des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt. Die Arbeitszeit beträgt je nach Art und Umfang der Arbeit zwei bis sechs Zeitstunden; sie wird vom Leiter oder der Leiterin des Fachausschusses festgelegt.

(3) Die Aufsicht während der praktischen Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter oder die Leiterin des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen.

(4) Die praktische Prüfung wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist.

(5) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(6) Die Note der praktischen Prüfung wird dem Schüler oder der Schülerin fünf bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme des Faches Fachpraxis erstrecken. Im Fach Computeranwendung kann eine mündliche Prüfung stattfinden, wenn dieses Fach nicht in der praktischen Prüfung geprüft wurde. Im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen ist im Fach Deutsch mündlich zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zehn Minuten pro Schüler oder Schülerin und Fach. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler und Schülerinnen zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern der Schüler oder die Schülerin zu prüfen ist. Die zu prüfenden Fächer sind dem Schüler oder der Schülerin fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zusätzlich kann der Schüler oder die Schülerin bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter oder der Schulleiterin schriftlich bis zu zwei Fächer benennen, in denen mündlich zu prüfen ist.

(4) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 12

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten werden die Anmelde- und das Prüfungsergebnis gleich gewichtet; wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistungen aus dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfungsleistung.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und

2. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

a) die Note »ungenügend« in einem maßgebenden Fach durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,

b) die Note »mangelhaft« in einem maßgebenden Fach durch die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern;

3. im Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen außerdem die Leistungen im Fach Deutsch mit der Note »ausreichend« oder besser bewertet sind.

(5) Nach der Schlussitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Nach der Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(7) Die Niederschrift über die einzelnen Teile der Prüfungen und die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 13

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 12 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 12 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 7 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 12 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des Berufsvorbereitungsjahres nicht erreicht ist.

§ 14

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig; § 19 bleibt unberührt.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach der Wiederholung nicht bestanden hat, muss das Berufsvorbereitungsjahr verlassen.

§ 15

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter oder die Schulleiterin, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diesen Grund nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 16

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler oder die Schülerin setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler oder die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter oder die Schulleiterin, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

3. ABSCHNITT

Zusatzprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes

§ 17

Allgemeines

(1) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erwirbt einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Die Zusatzprüfung kann nur ablegen, wem die in den Lehrplänen der Fächer Deutsch sowie Mathematik und Fachrechnen vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsinhalte vermittelt worden sind. Die Zusatzprüfung im Fach Englisch kann nur ablegen, wer den dafür vorgesehenen Unterricht besucht hat.

(2) Wer die Zusatzprüfung ablegen will, muss dies bis zum nächsten Schultag nach Bekanntgabe der Anmelde-noten gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin schriftlich erklären.

§ 18

Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsaufgaben werden dem Stoffgebiet der Bildungs- und Lehrpläne des Berufsvorbereitungsjahres entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium festgelegt, der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch Arbeitszeit 150 Minuten
 Mathematik und Fachrechnen Arbeitszeit 135 Minuten
 sowie auf Antrag des Schülers
 oder der Schülerin Englisch Arbeitszeit 120 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer der schriftlichen Prüfung erstrecken.

(5) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten im Übrigen § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, 4 bis 6, § 11 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, §§ 15, 16 entsprechend.

(6) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Sind die Leistungen in einem Fach mit der Note »mangelhaft« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn in einem anderen Fach der Zusatzprüfung, in Fachtheorie oder im Fach der praktischen Prüfung mindestens die Note »befriedigend« erreicht wird. Sind diese Voraussetzungen auf Grund der Leistungen im Fach Englisch nicht gegeben, so bleibt diese Note unberücksichtigt.

§ 19

Wiederholung der Zusatzprüfung

Wer einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nicht erwirbt, weil er die Abschlussprüfung oder die Zusatzprüfung nicht besteht, kann

1. die Zusatzprüfung ohne erneuten Besuch des Berufsvorbereitungsjahres zum nächsten Prüfungstermin oder
2. die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach erneutem Besuch des gesamten Schuljahres einmal wiederholen.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr vom 7. Juni 1998 (GBl. S. 364) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Juli 2004

DR. SCHAVAN

Anlage 1

(Zu § 3 Abs. 1)

Studentafel des Berufsvorbereitungsjahres (durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1 Pflichtfächer		
1.1 <i>Allgemeiner Bereich</i>		6– 8
Religionslehre	1	
Deutsch ¹		
Gemeinschafts- und Wirtschaftskunde		
Sport		
1.2 <i>Fachlicher Bereich</i>		18–24
– Theoretischer Bereich	6– 8	
Fachtheorie ²		
Mathematik und Fachrechnen ¹		
Computeranwendungen		
– Fachpraxis ³	12–16	
2 Wahlpflichtfächer		2– 4
Englisch ¹		
und/oder stützende und ergänzende Angebote		
		30–31 ⁴
3 Wahlbereich		4
(ergänzende Angebote, Projekte, etc.)		

¹ Mindestens drei Wochenstunden.

² Mindestens eine Wochenstunde, kann auch Fachzeichnen beinhalten.

³ Ein bis drei Berufsfeld(er), ggf. unter Einschluss von bis zu zwei Praktikumstagen pro Woche mindestens vier Wochenstunden.

⁴ Zur Betreuung des Praktikums können bei einem Praktikumstag drei Wochenstunden und bei zwei Praktikumstagen fünf Wochenstunden pro Klasse verwendet werden.

Anlage 2
(Zu § 3 Abs. 1)

Studentenafel des Berufsvorbereitungsjahres
Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1	Pflichtfächer	
1.1	<i>Allgemeiner Bereich</i>	14–18
	Religionslehre	1
	Deutsch ¹	
	Gemeinschafts- und Wirtschaftskunde	
	Sport	
1.2	<i>Fachlicher Bereich</i> ^{2,3}	13–17
	– Theoretischer Bereich	
	Fachtheorie ⁴	
	Mathematik und Fachrechnen	
	Computeranwendungen	
	– Fachpraxis	
		31
2	Wahlbereich	4
	(ergänzende Angebote, Projekte, etc.)	

¹ Mindestens zehn Wochenstunden.

² Die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache ist durchgängiges Unterrichtsprinzip.

³ Bei Durchführung von einem Praktikumstag können bis zu drei Wochenstunden, bei zwei Praktikumstagen fünf Wochenstunden als Betreuungsstunden verwendet werden.

⁴ Kann auch Fachzeichen enthalten.

Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung in den Berufen
der Altenpflege, Heilerziehungspflege,
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
und Gesundheits- und Krankenpflege
auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie
(Weiterbildungsverordnung –
Gerontopsychiatrie)

Vom 22. Juli 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfIG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Altenpflegerinnen

und -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in der Gerontopsychiatrie vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Gerontopsychiatrie zählt die stationäre, teilstationäre und ambulante mitverantwortliche Versorgung psychisch veränderter älterer Menschen.

(3) Die Befähigung zur Übernahme dieser Aufgaben soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist im Regelfall, unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung, ein einjähriger berufsbegleitender Lehrgang, der auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation gestaltet wird. Auf die Dauer des Lehrgangs kann die Leitung der Weiterbildung abgeleitete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 400 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung im Umfang von mindestens 320 Stunden, in Form von fachkundig angeleiteter Mitarbeit auf einer gerontopsychiatrischen Einheit in einem psychiatrischen Krankenhaus oder auf einer gerontopsychiatrischen Einheit in einer Alten- oder Behindertenhilfeeinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik unter ständiger fachärztlicher Beratung,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Erfolgt der Lehrgang in Teilzeitform, sind die geforderten Stundenzahlen ebenfalls einzuhalten; die Lehrgangsdauer soll im Regelfall zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Über den Unterricht und die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

(5) Während des Weiterbildungslehrgangs sind mindestens drei Leistungsüberprüfungen durchzuführen, wovon mindestens eine schriftlich und eine mündlich erhoben werden soll. Eine schriftliche Leistungsüberprüfung muss unter Klausurbedingungen erbracht werden.

§ 3

Lernbereiche des Unterrichts

1. Pflegerischer Fachbereich 160 Stunden
 - Pflegemodelle und Pflegetheorien
 - Pflegesysteme
 - pflegerisch-therapeutische Konzepte
 - pflegerische Interventionsmöglichkeiten
 - Aspekte der Aktivierung
 - Ethik und Pflegeverständnis
 - Pflegeorganisation und Planung
 - Pflegeprozess und Pflegediagnosen
 - Biografiearbeit
 - Pflegevisite
 - Angehörigenarbeit
 - Lebenswelten und ihre altersbedingten Veränderungen im pflegerischen Umgang
 - Einblick in therapeutische Konzepte
 - Beziehungsgestaltung mit psychisch veränderten Menschen im Alter
 - Anwendung von Assessment- und Evaluationsverfahren
 - spezielle Pflege bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Störungen
2. Medizinisch-therapeutischer Fachbereich 40 Stunden
 - gerontopsychiatrische Grundlagen
 - gerontopsychiatrische Erkrankungen und Störungen
 - organische Störungen
 - affektive Störungen
 - Suizid
 - Schizophrenie und wahnhaftige Störungen

- Störungen durch psychotrope Substanzen
- neurotische Störungen, Belastungsstörungen, somatoforme Störungen
- Arzneimittel

3. Sozialwissenschaftlicher Fachbereich 80 Stunden
 - Entwicklungspsychologie
 - Lebenswelten als Konzept
 - Selbst- und Fremdwahrnehmung, Rollenverständnis
 - Kommunikation und Gesprächsführung
 - Krisen- und Konfliktmanagement
 - Copingstrategien
 - Analyse und Bewältigung von Belastungen
 - Wahrnehmung des älteren Menschen
 - demoskopische Aspekte und nationale und internationale Versorgungsstrukturen
 - Lern- und Arbeitstechniken
4. Rechtlicher Fachbereich 20 Stunden
 - haftungsrechtliche Bestimmungen
 - Pflegeversicherungs-, Krankenversicherungs- und Pflegequalitätssicherungsgesetz
 - Heimgesetz
 - Betreuungs- und Unterbringungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der freiheitsentziehenden Maßnahmen
5. Angeleitete Projektarbeit 80 Stunden
6. Zur freien Verfügung 20 Stunden

§ 4

Unterbrechungen, versäumte Weiterbildungszeiten

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang muss so regelmäßig sein, dass die geforderten Leistungsüberprüfungen stattfinden können. Entschuldigt fehlenden Personen soll innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zum Nachholen einer Leistungsüberprüfung angeboten werden.

(2) Insgesamt darf die versäumte Zeit in Unterricht und praktischer Weiterbildung jeweils 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

- sehr gut (1) = wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
- ausreichend (4) = wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Weiterbildungslehrgang sind:

1. die Erlaubnis, eine der in § 1 Abs. 1 benannten Berufsbezeichnungen zu führen, und
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit, die nach Beendigung der Ausbildung mindestens ein Jahr betragen haben soll.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Die Weiterbildungsstätte bestimmt rechtzeitig den Termin, zu dem der Antrag bei ihr eingegangen sein muss, und gibt ihn auf geeignete Weise bekannt. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Ausbildungszeugnis,
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und
4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für den Pflegedienst in der Gerontopsychiatrie erreicht wurde und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen vorliegen.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Facharbeit und einem nachfolgenden Kolloquium.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zuzulassen, die über Nachweise einer grundsätzlich regelmäßigen Teilnahme am Lehrgang verfügen und an den mindestens zu fordernden Leistungsüberprüfungen teilgenommen haben, sowie im Falle der Wiederholungsprüfung die zusätzlichen Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 17 vorgelegt haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Eine Ablehnung ist zu begründen und spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrgangs nach § 2 Abs. 5 erbrachten Leistungsüberprüfungen eine Anmeldenote gebildet, die bis auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen ist. Die schriftliche Klausurarbeit zählt zweifach, jede weitere Leistungsüberprüfung einfach. Die Note sowie die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Mitglied des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
3. mindestens zwei an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung. Als Stellvertretung für die Lehrkräfte können auch Lehrkräfte einer anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte bestimmt werden, die in entsprechenden Lehrgängen unterrichten.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Verfahren der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

§ 13

Entgegennahme und Bewertung der Facharbeit

(1) Das Thema der Facharbeit ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen; er bestimmt zwei Prüfer zu Korrektoren der Facharbeit.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Facharbeit ist vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums abzugeben.

(3) Der Facharbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.

(4) Die Facharbeit wird von den beiden Korrektoren unabhängig bewertet. Die Noten werden bis zur ersten Dezimale nach dem Komma festgelegt. Der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen gilt als Note. Unterscheidet sich die Benotung um mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsvorsitzende; die Noten der Korrektoren gelten als Grenzwerte.

(5) Die Bewertung der Facharbeit ist drei Arbeitstage vor dem Beginn des Kolloquiums mitzuteilen.

§ 14

Abnahme des Kolloquiums

(1) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Besetzung das Kolloquium abgenommen wird. Dem zu bildenden Fachausschuss gehören die Korrektoren der zu besprechenden Facharbeit an. Die zu prüfende Person wird von den Korrektoren der Facharbeit und im Falle von § 13 Abs. 4 Satz 4 vom Vorsitzenden geprüft.

(2) Das Kolloquium umfasst:

1. die Präsentation der Facharbeit und
2. eine fachliche Diskussion über die dargestellten Inhalte.

(3) Das Kolloquium dauert zwischen 20 bis 30 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses und mit Zustimmung der zu prüfenden Person gestatten, als Zuhörende teilzunehmen. Mitglieder des zuständigen Regierungspräsidiums sind jederzeit berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachtende anwesend zu sein.

(5) Die Kolloquiumsnoten werden von jedem Prüfer bis auf die erste Dezimale nach dem Komma bestimmt. Die Gesamtnote des Kolloquiums ist der Durchschnitt der vergebenen Noten. Weicht sowohl die Kolloquiumsnote als auch die Anmeldenote von der Note für die Facharbeit um mehr als anderthalb Noten nach unten ab, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine neue Facharbeit gefertigt werden muss.

(6) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. Name der geprüften Person,
2. Zeit und Dauer der Prüfung,
3. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Namen der Prüfer und
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

§ 15

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der Facharbeit, des Kolloquiums und der Anmeldenote ermittelt. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen. Dabei sind Facharbeit, Kolloquium und Anmeldenote je einfach zu gewichten.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt ist in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den geprüften Personen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 16

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem nach § 14 ermittelten Prüfungsergebnis (Anlage). Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnungen verbunden.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden und die Prüfung nicht wiederholt oder nicht teilgenommen hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 15 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der anerkannten Weiterbildungsstätte für Gerontopsychiatrie nicht erreicht ist.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken.

(2) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsausschuss mit denselben Mitgliedern besetzt sein.

§ 18

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nicht vollständig teilnimmt, hat sie nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zu prüfende Person hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es ist ein Nachprüfungstermin fest-

zusetzen, bei dem bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 hinzuweisen.

§ 19

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einem der Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird vorläufig fortgesetzt bis die Entscheidung darüber getroffen ist, ob eine Täuschungshandlung vorliegt.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) erteilte Erlaubnis als »Krankenschwester« oder »Krankenpfleger« oder als »Kinderkrankenschwester« oder »Kinderkrankenpfleger« oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), gleichgestellte staatliche Anerkennung als »Krankenschwester« oder »Krankenpfleger« oder »Kinderkrankenschwester« oder »Kinderkrankenpfleger« nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eröffnet den Zugang zur Weiterbildung.

(2) Wer entsprechend § 23 Abs. 2 KrPflG berechtigt ist, die frühere Berufsbezeichnung weiterzuführen, kann verlangen, dass die Weiterbildungsbezeichnung entsprechend abgeändert wird.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juli 2004

GÖNNER

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung

am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name und Adresse der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an einem Lehrgang mit 400 Stunden Unterricht sowie 320 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer* hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung folgendes **Prüfungsergebnis**** erzielt:

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

- »Altenpfleger für Gerontopsychiatrie«,
- »Altenpflegerin für Gerontopsychiatrie«,
- »Heilerziehungspfleger für Gerontopsychiatrie«,
- »Heilerziehungspflegerin für Gerontopsychiatrie«,
- »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie«,
- »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Gerontopsychiatrie«,
- »Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie«,
- »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie«*.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte eintragen

**Verordnung
des Innenministeriums über die Erhebung
von Kosten der Vollstreckung
nach dem Landesverwaltungs-
vollstreckungsgesetz
(Vollstreckungskostenordnung –
LVwVGKO)**

Vom 29. Juli 2004

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 31 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), und
2. § 52 Abs. 4 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1):

§ 1

Mahngebühr

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 LVwVG wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrags, mindestens jedoch 4 Euro und höchstens 75 Euro.
- (2) Für die Mahnung durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 LVwVG wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Pfändungsgebühr

- (1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben
 1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechsellagen oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen und
 2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung des Arrests bemisst sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 aus der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (4) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn
 1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, oder

2. die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 der Abgabenordnung, des § 812, des § 851 a Abs. 1 und des § 851 b Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbleibt.

(5) Wird gezahlt, nachdem sich der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat, wird die volle Gebühr erhoben. Wird gezahlt, bevor sich der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat, oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, oder andere Vermögensrechte im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gepfändet, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 3

Wegnahmegebühr

- (1) Für die Wegnahme von Urkunden in den Fällen des § 310 Abs. 1 Satz 2 und des § 321 Abs. 6 der Abgabenordnung wird eine Wegnahmegebühr erhoben. Sie wird auch dann erhoben, wenn der Pflichtige an den zur Vollstreckung erschienenen Vollstreckungsbeamten freiwillig leistet.
- (2) Die Gebühr beträgt 20 Euro.
- (3) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn ein Wegnahmeversuch erfolglos geblieben ist, weil die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht vorgefunden wurden.

§ 4

Verwertungsgebühr

- (1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 2 dieser Verordnung.
- (4) Wird die Verwertung abgewendet, so ist § 2 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden; im Falle des § 2 Abs. 5 Satz 1 wird jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens 30 Euro erhoben. Dabei bemisst sich die Gebühr nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert).

§ 5

Gebühr für die Androhung

- (1) Für die Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 LVwVG wird eine Gebühr erhoben, wenn die Androhung nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist.
- (2) Die Gebühr beträgt 15 Euro.

§ 6

Gebühr für die Ersatzvornahme

- (1) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 25 LVwVG selbst aus, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 45 Euro für jeden bei der Ausführung der Ersatzvornahme eingesetzten Bediensteten je angefangene Stunde.
- (3) Führt ein Dritter die Ersatzvornahme im Auftrag der Vollstreckungsbehörde durch, wird zur Abgeltung der eigenen Aufwendungen eine Gebühr von bis zu 10 Prozent des Betrages erhoben, der an den Beauftragten zu zahlen ist, höchstens jedoch 2500 Euro. Bei der Gebührenbemessung sind der Verwaltungsaufwand sowie die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

§ 7

Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs

- (1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach §§ 26 bis 28 LVwVG und in den Fällen des § 52 Abs. 4 PolG wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 40 Euro für jeden bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten Bediensteten je angefangene Stunde.

§ 8

Auslagen

- (1) Als Auslagen können erhoben werden
1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Ortsbereich,
 2. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften; dabei gelten als Abschriften im Sinne dieser Vorschrift auch Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten; die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung 0,50 Euro,
 3. Kosten für Zustellungen durch die Post und für Nachnahmen; wird durch die Behörden zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunden entsprechenden Kosten erhoben,
 4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
 5. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung ge-

pfändeter Früchte und Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere,

6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen und technischen Hilfsmitteln bei der Vollstreckung entstehen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind und
8. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.

(2) Für jede Dienstreise und jeden Dienstgang des Vollstreckungsbeamten wird ein Reisekostenpauschalbetrag von vier Euro erhoben. Der Reisekostenpauschalbetrag wird für jede Vollstreckungshandlung erhoben, auch wenn der Vollstreckungsbeamte auf derselben Dienstreise oder demselben Dienstgang mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einer Dienstreise oder einem Dienstgang mehrere Vollstreckungshandlungen gegen einen Pflichtigen vorgenommen, so wird der Reisekostenpauschalbetrag nur einmal erhoben.

(3) Auslagen für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 und 2 LVwVG und andere als in Absatz 1 Nr. 1 und 3 aufgeführte Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Kosten für Zustellungen durch die Post und für Nachnahmen werden nicht erhoben.

§ 9

Mehrheit von Pflichten

- (1) Wird gegen mehrere Pflichtige, die nicht Gesamtschuldner sind, bei derselben Gelegenheit vollstreckt, so werden die Gebühren
1. in den Fällen der §§ 2 bis 4 von jedem Pflichtigen erhoben und
 2. in den Fällen der §§ 6 und 7 auf die beteiligten Pflichtigen angemessen verteilt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 werden die Auslagen angemessen auf die beteiligten Pflichtigen verteilt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollstreckungskostenordnung vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), außer Kraft.

(2) Gebühren und Auslagen für Vollstreckungshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, sind nach den Vorschriften der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vollstreckungskostenordnung zu erheben.

STUTTGART, den 29. Juli 2004

RECH

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Pfändungsgebühren
für Pfändungen nach § 2 Abs. 1

Bis zu	500 Euro	einschließlich	15 Euro
bis zu	1000 Euro	einschließlich	20 Euro
bis zu	1500 Euro	einschließlich	25 Euro
bis zu	2000 Euro	einschließlich	30 Euro
bis zu	2500 Euro	einschließlich	35 Euro
bis zu	3000 Euro	einschließlich	40 Euro
bis zu	3500 Euro	einschließlich	45 Euro
bis zu	4000 Euro	einschließlich	50 Euro
bis zu	4500 Euro	einschließlich	55 Euro
bis zu	5000 Euro	einschließlich	60 Euro,

von dem Mehrbetrag für je 1000 Euro 5 Euro. Werte über 5000 Euro sind auf volle 1000 Euro aufzurunden.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung
und andere Verwertung von Gegenständen
nach § 4 Abs. 1

Bis zu	300 Euro	einschließlich	25,- Euro
bis zu	500 Euro	einschließlich	37,50 Euro
bis zu	1000 Euro	einschließlich	50,- Euro
bis zu	1500 Euro	einschließlich	62,50 Euro
bis zu	2000 Euro	einschließlich	75,- Euro
bis zu	2500 Euro	einschließlich	87,50 Euro
bis zu	3000 Euro	einschließlich	100,- Euro
bis zu	3500 Euro	einschließlich	112,50 Euro
bis zu	4000 Euro	einschließlich	125,- Euro
bis zu	4500 Euro	einschließlich	137,50 Euro
bis zu	5000 Euro	einschließlich	150,- Euro,

von dem Mehrbetrag für je 1000 Euro 12,50 Euro. Werte über 5000 Euro sind auf volle 1000 Euro aufzurunden.

Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung
in den Pflegeberufen für die Leitung
des Pflegedienstes in Einrichtungen
der Altenhilfe und Leitung
von ambulanten Pflegediensten
(Weiterbildungsverordnung – Pflege-
dienstleitung für Altenhilfe
und ambulante Dienste)

Vom 2. August 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll

1. Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger zur Leitung des Pflegedienstes in kleineren und mittleren Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere von Altenhilfeeinrichtungen innerhalb von Organisationsverbänden, sowie zur Leitung von ambulanten Pflegediensten und
2. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger zur Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, qualifizieren.

(2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen, einen angemessenen persönlichen Führungsstil zu entwickeln, den Pflegedienst unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Belange zu organisieren, Qualitätsanforderungen zu setzen, die Qualität zu sichern und zu steigern, das Leistungsprofil der Einrichtung an Änderungen in der Bedarfslage anzupassen, die Einrichtung und ihr Angebot öffentlichkeitswirksam darzustellen und geeignete Pflegekonzepte einzuführen und umzusetzen.

(3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretischen Unterricht, fachprak-

tische Übungen und unterrichtsbegleitende Praxisanteile erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist im Regelfall unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Vollzeitlehrgang mit Unterricht und den Unterricht begleitenden Praxisanteilen im Gesamtumfang von mindestens 1500 Stunden, der auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation gestaltet wird. Auf die Dauer des Lehrgangs kann die Leitung der Weiterbildung abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen Unterricht von mindestens 1000 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. unterrichtsbegleitende Praxisanteile in Form von Praktika im Umfang von 400 Stunden, aufgeteilt in je 200 Stunden in ambulanten und stationären Einrichtungen,
3. 100 Stunden fachpraktische Übungen,
4. die Abschlussprüfung.

(3) Erfolgt der Lehrgang in Teilzeitform, sind die geforderten Stundenzahlen ebenfalls einzuhalten; die Lehrgangsdauer soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Geeignete Teile des Unterrichts können mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch in Fernstudienform erbracht werden.

(5) Über den Unterricht und die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

(6) Während des Weiterbildungslehrgangs sind mindestens fünf Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Die in § 3 ausgewiesenen Lern- und Übungsbereiche sind schwerpunktmäßig jeweils Ziel einer Leistungsüberprüfung. Mindestens zwei Leistungsüberprüfungen müssen unter Klausurbedingungen und mindestens eine mündlich durchgeführt werden. Bei Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung erkennbar sein.

§ 3

Lern- und Übungsbereiche

Inhalte der Lern- und Übungsbereiche:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Führung und Selbstmanagement | 250 Stunden |
| 1.1 | Führungsmodelle | |
| 1.2 | Mitarbeiterführung und Teamentwicklung | |
| 1.3 | Personalauswahl, -entwicklung und Beurteilung | |
| 1.4 | Menschenbilder und Persönlichkeitstheorien | |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1.5 | Supervision und Coaching | |
| 1.6 | Zeitmanagement | |
| 1.7 | Umgang mit Belastungen | |
| 1.8 | Kommunikation und Konfliktmanagement | |
| 1.9 | Einbindung von Angehörigen und freiwilligen Hilfskräften | |
| 2 | Organisation und Organisationsentwicklung | 300 Stunden |
| 2.1 | Aufbau- und Ablauforganisation | |
| 2.2 | Organisation nach rechtlichen, institutionellen und vertraglichen Anforderungen | |
| 2.3 | Personaleinsatzplanung, Arbeitszeitmodelle und Dienstplangestaltung | |
| 2.4 | Kosten- und Leistungsmanagement | |
| 2.5 | Projektmanagement | |
| 2.6 | Kooperation und Vernetzung | |
| 3 | Qualitätsmanagement | 150 Stunden |
| 3.1 | Rechtsgrundlagen | |
| 3.2 | Methoden der internen und externen Qualitätsentwicklung | |
| 3.3 | Qualitätsbeschreibung, -sicherung und -weiterentwicklung | |
| 4 | Marketing und Öffentlichkeitsarbeit | 75 Stunden |
| 4.1 | Instrumente und Methoden | |
| 4.2 | Präsentations- und Moderationstechniken | |
| 4.3 | Rhetorik | |
| 5 | Pflege | 200 Stunden |
| 5.1 | Pflegetheorien und -modelle | |
| 5.2 | Pflege-, Versorgungs- und Betreuungskonzepte | |
| 5.3 | Planung und Steuerung des Pflegeprozesses | |
| 5.4 | Grundlagen der Pflegeforschung | |
| 6 | Zur freien Verfügung | 25 Stunden. |

§ 4

Unterbrechungen, versäumte Weiterbildungszeiten

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang muss so regelmäßig sein, dass die geforderten Leistungsüberprüfungen stattfinden können. Entschuldigt fehlenden Personen soll innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zur Nachholung einer Leistungsüberprüfung angeboten werden.

(2) Entschuldigt versäumte Weiterbildungszeiten in den theoretischen Lehrgangsabschnitten können bis zu höchstens 15 Prozent von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Versäumte Weiterbildungszeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.

§ 5

Notenstufen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

sehr gut (1) = wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Für eine einzelne Leistungsüberprüfung sind halbe und ganze Noten zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Weiterbildungslehrgang sind:

1. die Erlaubnis, eine der in § 1 Abs. 1 benannten Berufsbezeichnungen zu führen, und

2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die vor Beginn einer Vollzeitweiterbildung mindestens zwei Jahre betragen soll oder vor Beginn einer Teilzeitweiterbildung solange gedauert haben soll, dass sie in der Summe mit der voraussichtlich bis zur Beendigung der Weiterbildung weiter auszuübenden Tätigkeit einer zweijährigen Tätigkeit entspricht.

(2) Liegt die einschlägige berufliche Vortätigkeit nicht innerhalb der Rahmenfrist des § 71 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, hindert das die Aufnahme in die Weiterbildung nicht.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Die Weiterbildungsstätte bestimmt rechtzeitig den Termin, zu dem der Antrag bei ihr eingegangen sein muss, und gibt ihn auf geeignete Weise bekannt. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,

2. Ausbildungszeugnis,

3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und

4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für die Leitung des Pflegedienstes in Einrichtungen der Altenhilfe und die Leitung von ambulanten Pflegediensten oder für die Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, erreicht wurde und die erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorliegen.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Facharbeit mit nachfolgendem Kolloquium und einem gesonderten mündlichen Teil. Dieser findet zuletzt statt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrgangs nach § 2 Abs. 6 erbrachten gleich gewichteten Leistungen eine Anmeldenote gebildet, die bis auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen ist.

(2) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zuzulassen, die über Nachweise einer grundsätzlich regelmäßigen Teilnahme am Lehrgang verfügen, an den mindestens zu fordernden Leistungsüberprüfungen teilgenommen

haben und eine Anmeldenote von mindestens »ausreichend« erhalten haben. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind zusätzlich Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 Abs. 1 zu erbringen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Sie teilt die Anmeldenote, die Prüfungstermine und die Zulassungsentscheidung spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Eine Ablehnung ist zu begründen. Prüfungsbeginn ist die Ausgabe der Themen der Facharbeit.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Mitglied des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
3. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung. Als Stellvertretung für die Lehrkräfte können auch Lehrkräfte einer anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte bestimmt werden, die in entsprechenden Lehrgängen unterrichten.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses und Zustimmung der zu prüfenden Personen gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen. Mitglieder des zuständigen Regierungspräsidiums sind jederzeit berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachtende anwesend zu sein.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Entgegennahme und Bewertung der Facharbeit

(1) Das Thema der Facharbeit ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen. Er teilt das Thema der Facharbeit dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit und bestimmt zwei Prüfer zu Korrektoren der Facharbeit.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Facharbeit ist vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums abzugeben.

(3) Der Facharbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.

(4) Die Facharbeit wird von den beiden Korrektoren unabhängig voneinander bewertet. Sie schlagen Noten vor, die jeweils bis zur zweiten Dezimale nach dem Komma festgelegt werden. Der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen gilt als Note. Unterscheiden sich die Bewertungen um mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die Bewertungen der Korrektoren gelten als Grenzwerte.

(5) Die Note der Facharbeit ist drei Arbeitstage vor dem Beginn des Kolloquiums mitzuteilen.

§ 14

Abnahme des Kolloquiums

(1) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Besetzung das Kolloquium abgenommen wird. Dem zu bildenden Fachausschuss gehören die Korrektoren der zu besprechenden Facharbeit an. Die Prüfung erfolgt durch die Korrektoren der Facharbeit und im Falle von § 13 Abs. 4 Satz 4 durch den Vorsitzenden.

(2) Das Kolloquium umfasst:

1. die Präsentation der Facharbeit und
2. eine fachliche Diskussion über die dargestellten Inhalte.

(3) Das Kolloquium dauert zwischen 20 und 30 Minuten.

(4) Die Kolloquiumsnoten werden von jedem Prüfer bis auf die erste Dezimale nach dem Komma bestimmt. Die Gesamtnote des Kolloquiums ist der Durchschnitt der vergebenen Noten. Weicht sowohl die Kolloquiumsnote als auch die Anmeldenote von der Note für die Facharbeit um mehr als anderthalb Noten nach unten ab, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine neue Facharbeit gefertigt werden muss.

(5) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. Name der geprüften Person,
2. Zeit und Dauer der Prüfung,
3. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Namen der Prüfer,
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung ist die Lösung eines Fallbeispiels vorzutragen und darzustellen. Die Lösung des Fallbeispiels soll eine abgewogene Berücksichtigung mehrerer der in § 3 aufgelisteten Lernbereiche erfordern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt sie dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(3) Die Anzahl der Aufgaben muss die Anzahl der mündlichen Prüfungen um eine übersteigen. Sie sind in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Über die Zuteilung einer Aufgabe zu einer zu prüfenden Person wird durch Losziehung entschieden. Die Aufgabe wird ihr eine Stunde vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben; sie bereitet sich unter Aufsicht einer nicht prüfenden Lehrkraft auf die Falllösung vor.

(4) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Personen geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für die einzelne zu prüfende Person soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen eine Gesamtnote, die bis auf die erste Dezimale nach dem Komma errechnet wird.

(6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 1 ermittelt. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen. Dabei sind Anmeldenote, Facharbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung je einfach zu gewichten.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt ist in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies der geprüften Person unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnungen verbunden.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden und die Prüfung nicht wiederholt oder nicht teilgenommen hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für die Leitung des

Pflegedienstes in Einrichtungen der Altenhilfe und die Leitung von ambulanten Pflegediensten oder für die Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint. Er kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken.

(2) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsausschuss mit denselben Mitgliedern besetzt sein, sofern nicht die Facharbeit wiederholt werden muss.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nicht vollständig teilnimmt, hat sie nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zu prüfende Person hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es ist ein Nachprüfungstermin festzusetzen, bei dem bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer der Aufsicht führenden Personen

festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird vorläufig fortgesetzt, bis die Entscheidung darüber getroffen ist, ob eine Täuschungshandlung vorliegt.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In leichten Fällen kann die Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils angeordnet werden.

(3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) erteilte Erlaubnis als »Krankenschwester« oder »Krankenpfleger« oder als »Kinderkrankenschwester« oder »Kinderkrankenpfleger« oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), gleichgestellte staatliche Anerkennung als »Krankenschwester« oder »Krankenpfleger« oder »Kinderkrankenschwester« oder »Kinderkrankenpfleger« nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eröffnet den Zugang zur Weiterbildung.

(2) Wer entsprechend § 23 Abs. 2 KrPflG berechtigt ist, die frühere Berufsbezeichnung weiterzuführen, kann verlangen, dass die Weiterbildungsbezeichnung entsprechend abgeändert wird.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2004

GÖNNER

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung*

am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name und Anschrift der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an einem Lehrgang mit 1000 Stunden theoretischem Unterricht, 100 Stunden fachpraktischen Übungen und 400 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer* hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung folgendes **Prüfungsergebnis**** erzielt:

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung und ambulante Dienste folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen*:

- »Altenpfleger für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Altenpflegerin für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Gesundheits- und Krankenpfleger für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste«
- »Heilerziehungspfleger für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen«
- »Heilerziehungspflegerin für Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen«.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

Durch die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung wird nicht der Nachweis geführt, dass die in § 71 des elften Buches Sozialgesetzbuch geforderte Berufserfahrung vorliegt.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte eintragen

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr
zur Änderung der Einführungsverordnung
zur Hochrheinpatentverordnung**

Vom 2. August 2004

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasser- verkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird verordnet:

Artikel 1

Die Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverord- nung vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird § 3.02 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort »Passbild« durch die Worte »Licht- oder Passbild« ersetzt.
 - b) Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B 2 auch mit einem vom Regierungspräsidium Freiburg anerkannten gültigen Befähigungszeugnis geführt werden, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B 1 und B 2 sowie nach § 4.01 gelten, oder einem ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindes- tens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B 1 und B 2 Grundlage waren.«
 - c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e an- gefügt:

»e) soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunk- zeugnisses nach Anhang 5 der Regionalen Ver- einbarung über den Binnenschiffahrtfunk.«
2. Anlage B 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage B 1

(zu den §§ 2.01, 2.02, 2.03, 2.04 und 3.02)

**Mindestanforderungen an die Tauglichkeit
für Bewerber eines Hochrheinpatentes**

I. Sehvermögen

1. Tagesehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Er- gebnis: Kontrast 1:2,7.

3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Nor- malkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausrei- chend anzusehen, wenn der Bewerber den Farns- worth Panel D 15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quo- tient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen aner- kannten gleichwertigen Test.
Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens »leicht«),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens »second degree«),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Feh- ler bei »small«).
6. Motilität:
Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Oh- ren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hör- vermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Sonstige Befunde, die die Tauglichkeit ausschließen

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körper- licher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störun- gen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirn- durchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, er- heblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;

- 5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
- 6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
- 7. Bronchialasthma mit Anfällen;
- 8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;

- 9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
- 10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.«

3. Anlage B 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage B 2
(zu den §§ 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 3.02 und 4.01)
(Muster)

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschifffahrt

		Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen			
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen					
Geburtstag, -ort			Ausgewiesen durch		
I. SEHVERMÖGEN					
1. Tagesehschärfe					
ohne Sehhilfe		links	rechts	mit Sehhilfe	
		links	rechts	links	rechts
2. Dämmerungssehvermögen ¹				ja	nein
3. Dunkeladaption ¹ ausreichend				ja	nein
4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹				ja	nein
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹				ja	nein
6. Motilität unauffällig				ja	nein
Untersuchungsergebnis				ausreichend ausreichend mit Sehhilfe nicht ausreichend	
II. HÖRVERMÖGEN					
Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz			Hörgerät	nein	ja
			links	nein	ja
			rechts	nein	ja
Untersuchungsergebnis				ausreichend ausreichend mit Hörgerät nicht ausreichend	
III. KRANKHEITEN ODER KÖRPERLICHE MÄNGEL					
Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken				liegen nicht vor liegen vor	

Gesamturteil	
Als Schiffsführer	tauglich eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite) eingeschränkt tauglich mit Hörgerät eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe untauglich

Ort, Datum	Unterschrift / Siegel / Stempel
------------	---------------------------------

¹ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B 1

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2004

MAPPUS

Verordnung

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
zur Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 2. August 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2004 (GBI. S. 460), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 77.7 des Gebührenverzeichnisses B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»77.7	Binnenschifffahrt (Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 – GBI. S. 709 –, Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 – GBI. 2003, S. 2 –, Rheinnebegewässer-Schifffahrts-Verordnung vom 28. Februar 2002 – GBI. S. 158 –, Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel vom 30. November 2002 – GBI. 2003, S. 20 –, Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 – GBI. S. 511 – in den jeweils geltenden Fassungen)	
77.7.1	Schiffsführerprüfung	35–600
77.7.2	Schifferpatente	
77.7.2.1	Erteilung des Schifferpatentes, Ausstellung einer Zweitschrift	12
77.7.2.2	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatentes	12
77.7.2.3	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatentes	55
77.7.2.4	Anerkennung anderer Schifferpatente	12
77.7.3	Registrierung, Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen	
77.7.3.1	Registrierung eines zulassungsfreien Fahrzeugs und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens	18
77.7.3.2	Untersuchungen	20–10 000
77.7.3.3	Erteilung der Zulassung, Ausstellung einer Zweitschrift	15
77.7.3.4	Änderung der Zulassung	12
77.7.3.5	Entzug der Zulassung	20–260
77.7.4	Genehmigung von Veranstaltungen	25–105
77.7.5	Genehmigung von Sondertransporten	20–105
77.7.6	Zulassung von Ausnahmen	20–260
77.7.7	Abgastypenprüfung	
77.7.7.1	Erteilung einer Abgastypenprüfbescheinigung (Aufwendungen der Technischen Prüfstelle werden getrennt berechnet	715–1230
77.7.7.2	Ablehnung einer Abgastypenprüfbescheinigung	10–50 v. H. der Gebühr nach Nr. 77.7.7.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
77.7.7.3	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenprüfbescheinigung	
	– mit Gutachten	410–615
	– ohne Gutachten	205–360
77.7.7.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen geprüfter Motoren oder -teile	
	– mit Gutachten	jeweils 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 77.7.7.3
	– ohne Gutachten	
77.7.7.5	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion auf Grund einer erteilten Abgasprüfung, wenn Abweichungen vom Typ oder von den Vorschriften über die Typenprüfbescheinigung festgestellt werden (Aufwendungen der Technischen Prüfstelle werden getrennt berechnet)	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 77.7.7.1
77.7.7.6	Entzug der Abgastypenprüfbescheinigung	100–310
77.7.7.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	125–925«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 2. August 2004

MAPPUS

2. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten »Die erforderlichen Entscheidungen« die Worte »nach § 1 Abs. 1 und 2« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 3. August 2004

DR. SCHAVAN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Stundentafel-Öffnungsverordnung

Vom 3. August 2004

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 100a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998 (GBl. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) »Von der Dauer der Unterrichtsstunden von 45 Minuten kann bei der Stundenplanung und Unterrichtsgestaltung abgewichen werden. Im Schuljahr insgesamt hat die Unterrichtszeit jedoch den bei der Lehrauftragsverteilung festgelegten Umfang zu erreichen.«

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung

Vom 9. August 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2004 (GBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 57 des Gebührenverzeichnisses B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»57	Polizeivollzugsdienst	
57.1	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährlichen oder gefährdeten Transporten sowie von verkehrsunsicheren Fahrzeugen zu einem geeigneten Abstellort	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
57.1.1	Auf Straßen je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten	28
	Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Transport nicht durchgeführt oder der Antrag innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Termin zurückgenommen wird.	
57.1.2	Auf Wasserstraßen je angefangene halbe Betriebsstunde und je Begleitboot	147
57.1.3	Polizeiliche Verkehrsregelungsmaßnahmen, sofern hierfür über die Begleitung hinaus zusätzliche Polizeibeamte eingesetzt werden je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten	24
57.2	Ingewahrsamnahme von unter Einwirkung berauschender Mittel stehenden Personen sowie in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeigesetzes	
57.2.1	Transport mit Polizeifahrzeug je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten	24
57.2.2	Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtung je angefangene 24 Stunden	45
	In der Gebühr sind die Verpflegungskosten und der allgemeine Aufwand für die Benutzung der Gewahrsamseinrichtung eingeschlossen.	
57.2.3	Bei ärztlicher Untersuchung auf Haftfähigkeit sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
57.2.4	Zusätzliche Aufwendungen durch Aufnahme in einer Zentralen Ausnüchterungseinheit je angefangene 24 Stunden (pflegebedingte Mehrkosten)	45
57.3	Transport von Personen, Tieren und Sachen sowie Suchen und Einfangen von Tieren	
57.3.1	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit Polizeifahrzeug je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten	24
57.3.2	Bei Transport durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
57.3.3	Suchen und Einfangen von Tieren je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten	24
57.4	Reinigung von Gebäuden, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen	
57.4.1	Bei Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtung oder bei Transport von Personen, Tieren und Sachen	35–750
57.4.2	Bei Reinigung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
57.5	Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer größerer Gegenstände	
57.5.1	Grundgebühr	35
	Mit der Grundgebühr sind alle Amtshandlungen abgegolten, die mit der Verwahrung in engerem Zusammenhang stehen (insbesondere die Aufforderung, die Sache abzuholen, und die Herausgabe der Sache). Zuzüglich Tagesgebühr gemäß Nummer 57.5.2	
57.5.2	Tagesgebühr	
57.5.2.1	Verwahrung von Fahrzeugen im Freien – je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped)	1
	– je Kraftrad	2

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	– je Pkw und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t, Zugmaschine und andere Fahrzeuge (einschließlich Boote) entsprechender Größe	3
	– je Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t, Anhänger und andere Fahrzeuge (einschließlich Boote) entsprechender Größe	4,50
57.5.2.2	Verwahrung von Fahrzeugen im geschlossenen Raum	
	– je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped)	2
	– je Kraftrad	4
	– je Pkw und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t, Zugmaschine und andere Fahrzeuge (einschließlich Boote) entsprechender Größe	8
	– je Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t, Anhänger und andere Fahrzeuge (einschließlich Boote) entsprechender Größe	16
57.5.2.3	Verwahrung anderer Sachen je nach Größe	1–16
57.5.3	Bei Verwahrung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
57.6	Bergung von Wasserfahrzeugen aus vom Bootsführer leichtfertig herbeigeführter Seenot	
	je angefangene halbe Betriebsstunde und je Boot	145
57.7	Missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere missbräuchliche Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahrenlage	
	je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten	48
57.8	Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Alarm- und Brandmeldeanlage, es sei denn es sind, abgesehen von der Alarmgebung der Anlage, Anhaltspunkte für eine begründete Alarmauslösung vorhanden	
	je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten	48
57.9	Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dies der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	
	je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten	48
57.10	Zusätzliche Aufwendungen für den Einsatz eines Polizeihubschraubers	
	je Viertelstunde	250
57.11	Einsatz von Polizeikräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	
	je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten	48
57.12	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen und Beantwortung von schriftlichen Auskunftersuchen	5–70
57.13	Maßnahmen, die nicht den Nummern 57.1 bis 57.12 unterfallen	
	je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten	45«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. August 2004

RECH

**Verordnung des Justizministeriums
über die Pilotbezirke
einer Bewährungs- und Gerichtshilfe
in freier Trägerschaft
(Pilotbezirksverordnung)**

Vom 11. August 2004

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird verordnet:

§ 1

Pilotbezirke im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug sind für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 die Landgerichtsbezirke Stuttgart und Tübingen sowie der Amtsgerichtsbezirk Stuttgart.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. August 2004

PROF. DR. GOLL

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung
weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 20. August 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986),
2. § 5 Abs. 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vor-

schriften vom 4. Oktober 1995 (GBl. S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe »90« durch die Angabe »100« ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe »100« durch die Angabe »90« ersetzt.

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. September 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 20. August 2004

STÄCHELE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
»Rufsteinhänge und Umgebung«**

Vom 15. Juli 2004

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Gruibingen und Mühlhausen im Tälle, Landkreis Göppingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rufsteinhänge und Umgebung«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 247,3 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet befindet sich größtenteils auf der Gemarkung Gruibingen, ein kleiner Teil auf Gemarkung Mühlhausen im Täle. Es handelt sich um ein Seitental des Oberen Filstales.

Im Westen erstreckt sich das Gebiet bis fast an die L 1217 bzw. im Südwesten bis fast an die Autobahn A 8 und beinhaltet hauptsächlich die Hänge von Nortel, Bühl, Augstberg und Rufstein.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 5. Mai 2004

a) auf dem Gebiet der Gemeinde Gruibingen, Gemarkung Gruibingen, ganz oder teilweise

die Gewanne Vor dem Dürnauer Wald, Nortel, Nördlingsgrund, Näbern, Krummäcker, Haslachberg, Haslachwald, Ob Haslach, Königssteigäcker, Königssteige, Gansloser Steig, Gansloser Steigwald, Ob dem Gansloser Steig, Kreuzwiesen, Kaltenbronn, Autenwang, Augstberg, Ditschentalwald, Ditschental, Kreuzäcker, Lautelessteig, Rufsteinberge, Oberer Rufstein, Ob dem Wolkenteich, Mittlerer Rufstein, Rufsteinwald, Unterer Rufstein, Baumgarten, Anger, Ob dem Anger, An der Albsteige, Rößgumpen, Haufensteige, Vorderer Zwerenberg, Zwerenberg, Hinterer Zwerenberg, Oberer Leimberg, Kempfen, Ob der Stelle, Kleine Grube.

b) Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle, Gemarkung Mühlhausen ganz oder teilweise die Gewanne Jetel, Jeteltal, Schönbach.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Mai 2004 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Mai 2004 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Göppingen in Göppingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist,

– die Erhaltung und Förderung einer ökologisch vielfältigen, klein strukturierten und vernetzten Landschaft

mit Wacholderheiden, Magerrasen, Sukzessionsflächen, Hecken, extensiv genutzten artenreichen Wiesen, einigen Äckern, Wirtschaftswiesen, Streuobstwiesen und naturnahen Laubwäldern mit den jeweils typischen, zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

– die Erhaltung einer Kulturlandschaft als Zeuge teilweise historischer Nutzungsformen, insbesondere die Erhaltung der Wacholderheiden, Kalk-Magerrasen und der extensiv bewirtschafteten Wiesen;

– die Bewahrung eines besonders abwechslungsreichen, reizvollen und für die Schwäbische Alb typischen Landschaftsausschnittes;

– die Erhaltung solcher Arten und Lebensräume, die der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Lebensräume vor:

Lebensraumtyp 5130 Wacholderheiden

Lebensraumtyp 6210 Kalk-Magerrasen

Lebensraumtyp 6510/6520 Magere Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen

Lebensraumtyp 9150 Orchideen-Buchenwälder

Im Süden des Naturschutzgebietes kommt die als prioritär eingestufte Anhang-II-Schmetterlingsart »Spanische Flagege« (*Callimorpha quadripunctaria*) vor.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum-, Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache, ausgenommen Wechselgrünland, umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;

6. auf Heideflächen einschließlich Kalk-Magerrasen und mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen zu pferchen sowie land- und forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere *bei Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. Wege innerhalb von Heideflächen und Kalk-Magerrasen zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; Mindestbreite der Wege innerhalb des Waldes dabei zwei Meter;

3. zu reiten, davon ausgenommen sind die in der Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Mai 2004 als Reitwege gekennzeichneten Wege;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren der befestigten Wege mit Krankenfahrstühlen;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen, ausgenommen sind Flugbewegungen vom und zum Flugplatz Nortel;

7. Erholungseinrichtungen jeder Art sowie Stätten für Sport und Freizeit wie Feuerstellen, Trimpfade, Loipen oder ähnliches anzulegen oder zu betreiben.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;

3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;

2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;

3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

4. Pflanzenschutzmittel nur außerhalb von Heiden, Kalk-Magerrasen und mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;

5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;

6. keine baulichen Anlagen errichtet werden;

bei beweideten Flächen ist die Errichtung fester Zaunanlagen nicht erlaubt. Mobile Zaunanlagen sind nur für die Dauer der Beweidung zulässig.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau einschließlich Ausbau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume im öffentlichen Wald bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, sofern hieraus keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht noch eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist;
4. eine Umwandlung der Nadelholzeinbestände in Laubwald angestrebt wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze, Unterstände und andere jagdlichen Einrichtungen nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (offene Heideflächen und Kalk-Magerrasen) am Waldsaum oder im Bereich hochwüchsiger Gehölze aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und Futterstellen auf extensiv genutztem Grünland, mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen, Heideflächen und Kalk-Magerrasen angelegt werden, ausgenommen auf Intensivgrünland;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Hütten, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Nutzung des Flugplatzes »Nortel« in der genehmigten Form.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 26c NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. November 1967 über das Naturschutzgebiet »Heide auf dem Oberen Leimberg« und vom 25. Juli 1972 über das Naturschutzgebiet »Dachwiesle« außer Kraft.

(3) Ferner treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnungen des Landratsamts Göppingen vom 8. Februar 1984 über das Landschaftsschutzgebiet »Oberes Filstal – Gemeinde Gruibingen«, mit Änderung vom 16. Dezember 1998, und vom 28. Juni 1983 mit Änderungen vom 2. Februar 1984 und vom 20. Juli 1998 über das Landschaftsschutzgebiet »Oberes Filstal – Gemeinde Mühlhausen im Täle, soweit sie im Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung liegen, außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 2004

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
»Kornberg«**

Vom 15. Juli 2004

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gruibingen, Landkreis Göppingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kornberg«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 189,8 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt am nördlichen Rand der Gemarkung Gruibingen in einem Seitental des Oberen Filstales.

Im Osten erstreckt sich das Gebiet bis fast an die L 1217, im Norden bis zum Wald Gewann Senfrain, im Westen bis zum Feldweg, der durch das Flurstück 3083 vom Gewann Hirschhag zum Gewann Landsöhr führt (früher Flst.-Nr. 3077). Die südwestliche Grenze verläuft ca. 300–500 m von der Autobahn A 8 entfernt, wobei sie sich im Gewann Mähdlesberg auf fast 50 m nähert.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 28. Oktober 2002 auf dem Gebiet der Gemeinde Gruibingen, Gemarkung Gruibingen, ganz oder teilweise die Gewanne Landsöhr, Hinter Kornberg, Hahnenweide, Vor dem Dürnauer Wald, Eckelwald, Bultzentel, Kornberger Wäldle, Ob Michental, Ob Hagenbrunnteichle, Vor der Hatzensteige, Hatzensteige, Hirschhag, Hagenbrunnteichle, Ha-

genbrunnen, Barn, Barnacker, Michentalwald, Michentaläcker, Lützenteich, Lützentel, Säustelle, Unter Barn, Hinter Hälsen, Wiedental, Mähdlesberg.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Oktober 2002 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Oktober 2002 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Göppingen in Göppingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist,

- die Erhaltung und Förderung einer ökologisch vielfältigen, klein strukturierten und vernetzten Landschaft mit Wacholderheiden, Sukzessionsflächen, Hecken, extensiv genutzten artenreichen Wiesen, unter anderem magere Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen, einigen Äckern und Wirtschaftswiesen und naturnahen Laubwäldern mit den jeweils typischen, zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung einer Kulturlandschaft als Zeuge teilweise historischer Nutzungsformen, insbesondere die Erhaltung der Wacholderheiden und der extensiv bewirtschafteten Wiesen;
- die Bewahrung eines besonders abwechslungsreichen, reizvollen und für die Schwäbische Alb typischen Landschaftsausschnittes;
- die Erhaltung solcher Arten und Lebensräume, die der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Lebensräume vor:

Lebensraumtyp 5130 Wacholderheiden

Lebensraumtyp 6510/6520 Magere Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen

Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Lebensraumtyp 9150 Orchideen-Buchenwälder

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum-, Schmuckreisigkulturen und Vorratpflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache, ausgenommen Wechselgrünland, umzubrechen.

Davon ausgenommen sind die Flurstücksnummern 2696, 2697, 2698, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721/1, 2721/2, 2722/1, 2722/2, 2723, 2725, 2727, 2728/1, 2728/2, 2729, 2730, 2738, 2740, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747/1, 2747/2, 2748, 2750, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757/1, 2757/2, 2757/3 und 2758;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;

6. auf Heideflächen und mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen zu pferchen sowie land- und forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. Wege innerhalb von Heideflächen zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; Mindestbreite der Wege innerhalb des Waldes dabei zwei Meter;
3. zu reiten, davon ausgenommen sind die in der Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Oktober 2002 als Reitwege gekennzeichneten Wege;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren der befestigten Wege mit Krankenfahrrädern;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. Erholungseinrichtungen jeder Art sowie Stätten für Sport und Freizeit wie Feuerstellen, Trimpfade, Loipen oder ähnliches anzulegen oder zu betreiben.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Be-

schaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur außerhalb von Heiden und mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
6. keine baulichen Anlagen errichtet werden;

bei beweideten Flächen ist die Errichtung fester Zaunanlagen nicht erlaubt. Mobile Zaunanlagen sind nur für die Dauer der Beweidung zulässig.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau einschließlich Ausbau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume im öffentlichen Wald bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, sofern hieraus keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht noch eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist;
4. eine Umwandlung der Nadelholzreinbestände in Laubwald angestrebt wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze, Unterstände und andere jagdlichen Einrichtungen nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (offene Heideflächen) am Waldsaum oder im Bereich hochwüchsiger Gehölze aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und Futterstellen auf extensiv genutztem Grünland, mageren Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen und auf Heideflächen angelegt werden, ausgenommen auf Intensivgrünland;

3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Hütten, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 26 c NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamts Göppingen vom

8. Februar 1984 über das Landschaftsschutzgebiet »Oberes Filstal – Gemeinde Gruibingen«, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998, soweit sie im Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung liegt, außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 2004

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion und der Forstdirektion Freiburg über den Bann- und Schonwald »Taubergießen«

Vom 12. Juli 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bann- und Schonwald

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Bann- und Schonwald im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Emmendingen und Ortenaukreis, der Forstbezirke Kenzingen und Ettenheim wurde durch Erklärung festgesetzt. Er wird durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass der Schutzzweck sowie die Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Der *Bann- und Schonwald* führt folgende Bezeichnung:

»*Taubergießen*« auf dem Gebiet der Gemeinden Rheinhausen, Gemarkungen Niederhausen und Oberhausen mit den Bereichen Bannwald »Langgrien« und Schonwald »Hausgrund«, Kappel-Grafenhausen, Gemarkung Kappel und abgesonderter Gemarkungsteil Rhinau und Rust, Gemarkung Rust.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage des Bann- und Schonwaldes:

1. Der *Bannwald* »*Taubergießen*«, der vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes »*Taubergießen*« liegt, hat eine Größe von ca. 192,2 ha. Er liegt in den Ge-

meindewaldungen der Gemeinden Rheinhausen, Kappel-Grafenhausen und Rust sowie der elsässischen Gemeinde Rhinau. Der Bereich »Langgrien« umfasst das Flurstück 3261 der Gemarkung Niederhausen sowie das Flurstück 4655 der Gemarkung Oberhausen. Weiterhin betroffen sind die Flurstücke 2682 der Gemarkung Kappel, 2355 der Gemarkung Rust sowie der abgesonderte Gemarkungsteil Rhinau. Der Bannwald umfasst die Abteilungen 5 und 8 (je z.T.) im Distrikt I sowie die Abteilung 1 (z.T.) im Distrikt II des Gemeindewaldes Rheinhausen, die Abteilungen 3 und 4 (je z.T.) im Distrikt III des Gemeindewaldes Kappel-Grafenhausen und die Abteilungen 2–4 im Distrikt III des Gemeindewaldes Rust und im Gemeindewald Rhinau (F) die Abteilungen 4–6, 11, 13, 16, 19, 27 (je z.T.) sowie die Abteilungen 21 und 22 im Distrikt I.

2. Der *Schonwald* »*Taubergießen*«, der vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes »*Taubergießen*« liegt, hat eine Größe von 181,2 ha. Er liegt in den Gemeindewaldungen der Gemeinden Rheinhausen, Kappel-Grafenhausen und Rust sowie der französischen Gemeinde Rhinau. Der Bereich »Hausgrund« umfasst das Flurstück 3261 der Gemarkung Niederhausen sowie das Flurstück 4655 der Gemarkung Oberhausen. Weiterhin betroffen sind die Flurstücke 3707, 3707/1, 3924, 3925, 4089, 4091 der Gemarkung Kappel, 1366/1 und 1396/1 der Gemarkung Rust sowie der abgesonderte Gemarkungsteil Rhinau. Der *Schonwald* umfasst die Abteilungen 5–8 (z.T.) im Distrikt I und die Abteilungen 1 und 2 (je z.T.) im Distrikt II des Gemeindewaldes Rheinhausen, die Abteilungen 7 und 8 (z.T.) im Distrikt III des Gemeindewaldes Kappel-Grafenhausen und die Abteilung 11 (z.T.) im Distrikt III des Gemeindewaldes Rust sowie die Abteilungen 4 (z.T.), 15–18, 19 (z.T.) und 28–30 im Distrikt I des Gemeindewaldes Rhinau (F).

(2) Die Lage des Bann- und Schonwaldes sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, den Staatlichen Forstämtern Ettenheim und Kenzingen, bei den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rheinhausen und Rust sowie der französischen Gemeinde Rhinau für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des *Bannwaldes* ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Schutzzweck des *Schonwaldes* ist

- a) in den Bereichen »Hexenköpfe-Saukopf«, »Steinköpfe« und »Gschledder-Batteriegrund« die Erhaltung der naturnahen, ökologisch und landschaftspflegerisch wertvollen Bestockung aus Stieleiche, Esche, Rot- und Weißerle, Feld- und Flatterulme sowie der begleitenden Strauchschicht.
- b) in den Bereichen »Schaftheugrund« und »Hausgrund« der Aufbau leistungsfähiger, naturnaher Hochwälder aus standortheimischen Baumarten sowie die Erhaltung und Pflege der bestandesgeschichtlich und ökologisch bedeutsamen Mittelwaldinseln; ferner im Bereich »Hausgrund« (Teilfläche parallel zum Leopolskanal auf ca. 50 m Tiefe), der Erhalt und die Entwicklung strömungsangepasster Waldbestände bei gleichzeitig lokal begrenzten Umlagerungsprozessen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bann- und Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bann- und Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. im *Bannwald* den *Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen*.
2. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-

oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - e) Hunde frei laufen zu lassen.
3. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. die *Bodengestalt* insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) ohne zwingenden Grund Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden,
 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schusschneisen freigehalten werden,

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden,
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Genhaltung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze, forstliche Maßnahmen im Schonwald

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- die Lebensräume und Arten im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

1. Für die Bereiche »Hexenköpfe-Saukopf«, »Steinköpfe« und »Gschledder-Batteriegrund«:
 - Pflege und Sicherung der landschaftsprägenden, ökologisch wertvollen Waldränder;
 - Umbau der Pappelbestände im Gemeindewald Rhinau (Distrikt I, Abteilung 4) in eine naturnahe Bestockung.
2. Für die Bereiche »Schaftheugrund« und »Hausgrund«:
 - Begründung und Erziehung von kleinflächig unterschiedlich stufigen Beständen mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und besonderer Be-

rücksichtigung der Stieleiche und gegebenenfalls der Esche sowie den dazugehörigen standortsgerechten Mischbaumarten (Vogelkirsche, Hainbuche und Winterlinde im Bereich der tiefen und hohen Hartholzaue; Roterle, Schwarz- und Silberpappel im Bereich von hoher Weichholzaue und tiefer Hartholzaue).

- Im Überflutungsbereich des Leopoldskanals Erhaltung und Entwicklung strömungsangepasster Waldgesellschaften.
- Erhaltung von Feld- und Flatterulme sowie Sicherung der seltenen Mischbaumarten (Feldahorn, Wildobst).
- Erhaltung der Schluten und Wasserläufe mit ihrer typischen Begleitflora.
- Umbau naturferner Bestände.
- In den Abteilungen 15 und 17 des Distriktes I des Gemeindewaldes Rhinau die Fortführung der herkömmlichen Mittelwaldwirtschaft.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bann- und Schonwaldes obliegen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Verhältnis zum tangierten Naturschutzgebiet

Durch diese Verordnung bleibt die Naturschutzgebietsverordnung »Taubergießen« des Regierungspräsidiums Freiburg vom 8. April 1997 unberührt:

§ 9

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für den *Bannwald* durch die *höhere Forstbehörde*, für den *Schonwald* durch die *höhere Naturschutzbehörde* eine Befreiung erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bann- oder Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Bannwald- beziehungsweise Schonwalderklärung der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. Bannwald »Taubergießen« vom 19. Dezember 1986
2. Schonwald »Taubergießen« vom 19. Dezember 1986.

FREIBURG I. BR., den 12. Juli 2004

Joos

**Verordnung der Forstdirektion Tübingen
und der Körperschaftsforstdirektion
Tübingen über die Schonwälder
»Reichenbacher Misse«, »Bergrutsch
am Hirschkopf« und »Diebsteig«**

Vom 27. Juli 2004

Aufgrund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Reichenbacher Misse« im Forstbezirk Ochsenhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Erolzheim, Gemarkung Erolzheim, Landkreis Biberach;
2. »Bergrutsch am Hirschkopf« im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkungen Mössingen und Talheim, Landkreis Tübingen;
3. »Diebsteig« im Forstbezirk Tübingen-Bebenhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Altdorf, Gemarkung Altdorf, Landkreis Böblingen und der Gemeinde Ammerbuch, Gemarkung Breitenholz, Landkreis Tübingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Reichenbacher Misse« hat eine Größe von rd. 3,4 ha. Er liegt im Staatswald Ochsenhausen in Distrikt 9 »Reichenbach«, Abteilung 5 und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 3080 auf Gemarkung Erolzheim, Gemeinde Erolzheim.
2. Der Schonwald »Bergrutsch am Hirschkopf« hat eine Größe von rd. 38,9 ha. Er liegt im Stadtwald Mössingen in Distrikt 3 »Heuberg«, Abteilungen 1, 3, 6 (je teilweise) und in Distrikt 27 »Zwirken«, Abteilungen

1, 2, 4, 5 (je teilweise) und umfasst die Flurstücke Nr. 12073 (ganz), 7548 teilweise, 11652/1 (Buchbach) teilweise und 12072/2 teilweise auf Gemarkung Mössingen sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 2562 auf Gemarkung Talheim, Stadt Mössingen.

3. Der Schonwald »Diebsteig« hat eine Größe von rd. 33,9 ha. Er liegt im Staatswald Tübingen-Bebenhausen in Distrikt 4 »Weil«, Abteilungen 45, 48, 51, 57, 58, 61 (je teilweise) und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4208/1 auf Gemarkung Altdorf, Gemeinde Altdorf sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 2175 auf Gemarkung Breitenholz, Gemeinde Ammerbuch.

(2) Die Grenzen der Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Ochsenhausen, Mössingen und Tübingen-Bebenhausen, der Stadt Mössingen sowie den Gemeinden Erolzheim, Ammerbuch und Altdorf für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist

1. im Schonwald »Reichenbacher Misse« die Erhaltung der natürlichen Sukzession einer fichtenbestockten Misse im Norden sowie die Erhaltung und Erweiterung eines Buchen-Eichen-Bestandes im Süden und Westen;
2. im Schonwald »Bergrutsch am Hirschkopf« die Erhaltung eines ausgedehnten Bergrutsches mit unzugänglichen Felspartien, Geröllhalden und Schotterflächen als Areal für eine ungestörte natürliche Wiederbesiedlung durch seltene Pflanzen und Tiere sowie als Forschungsobjekt für geologische, biologische und landeskundliche Studien;
3. im Schonwald »Diebsteig« die weitere natürliche Entwicklung eines aus ehemaligen Hutewaldungen hervorgegangenen Waldbildes vorwiegend mit Eiche, Buche und Hainbuche.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist auch der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige der Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.

Der Schonwald »Diebsteig« mit teilflächig vorkommendem Lebensraumtyp »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald« befindet sich im FFH-Gebiet »Schönbuch« (Gebietskulisse 7420-341).

Der Schonwald »Berggrutsch am Hirschkopf« liegt im FFH-Gebiet »Albvorland bei Mössingen« (Gebietskulisse 7520-341). Im Gebiet kommen die Lebensraumtypen »Kalkschutthalden«, »Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation« (fragmentarische Vorkommen der Felsspaltenvegetation) und »Waldmeister-Buchenwald« (kleinflächig an der Traufkante) vor sowie die Bechsteinfleddermaus als Tierart von gemeinschaftlicher Bedeutung.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die

den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;

d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

5. Weiter ist verboten:

- a) In den Schonwäldern »Reichenbacher Misse« und »Diebsteig« Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
- b) im Schonwald »Berggrutsch am Hirschkopf« zu klettern oder zu reiten sowie das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- f) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Tothholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
 2. Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
 3. Zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden;
 4. Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- (2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. Im Schonwald »Reichenbacher Misse«:
 - Im Bereich der Misse sowie der östlich und südlich angrenzenden Fichtengestänge unterbleiben forstliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen;
 - im Bereich des südlichen Buchen-Eichen-Bestandes erfolgen Pflegemaßnahmen mit dem langfristigen Ziel einer eichenreichen Bestockung;
 - auf der Restfläche ist das vorhandene Laubholz zu fördern und die Fichtennaturverjüngung zurückzudrängen, um einen laubholzreichen Fichten-Tannen-Bestand mit langfristiger Option auf Umwandlung in einen Eichen-Buchenwald zu schaffen.
2. Im Schonwald »Bergrutsch am Hirschkopf«:
 - Das Gebiet bleibt bis zum Jahr 2007 seiner natürlichen, wissenschaftlich zu erforschenden Entwicklung überlassen. Danach erfolgt zwischen den beteiligten Stellen eine Überprüfung und einvernehmliche Festlegung der weiteren Zielsetzungen;
 - die nicht im Rutschbereich liegenden Waldungen nördlich des Buchbaches unterliegen weiterhin der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung;
 - in den Beobachtungsflächen können wissenschaftlich begründete Maßnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt durchgeführt werden.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

- (1) Für Schonwälder außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.
- (2) Im Überlappungsbereich von Schonwald und dem bestehenden Naturschutzgebiet »Bergrutsch am Hirschkopf« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Bergrutsch am Hirschkopf« vom 16. März 1988 (GBl. S. 125).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Reichenbacher Misse« vom 25. Januar 1988 und den Schonwald »Bergrutsch am Hirschkopf« vom 2. Dezember 1987.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28. April 1998 tritt außer Kraft:

Die Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 4. September 1972 über den Schonwald »Diebsteig« im Staatswald Bebenhausen.

TÜBINGEN, den 27. Juli 2004

GRIESINGER

**Berichtigung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Natur- und Landschafts-
schutzgebiet »Schauinsland«
vom 12. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 83)**

§ 13 zweiter Spiegelstrich muss richtig lauten:

»die Verordnung des Bezirks Müllheim zum Schutz des Landschaftsteils zwischen Wiedener Eck und Trubelmattkopf vom 21. April 1937«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>